

10/SN-288/ME



## LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG

Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 530

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport  
Minoritenplatz 5  
1014 W I E N /Postfach 65

Mozartplatz 8-10  
☎ (0662) 8042 Durchwahl 2528

TERMIN: 1986-12-10

Zahl: (Bei Antwortschreiben bitte anführen)  
AD - 7009/10-86

Sachbearbeiter:  
Stöglehner

Datum  
1986-12-10

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Religionsunterrichtsgesetz geändert wird -  
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme;

Parl. Gesetzen Nr.	73	6. 12. 1986
Z.		
Datum:	12. DEZ. 1986	
Verteilt:	12. DEZ. 1986	

*Madhauer*  
*Stöglehner*

Bezug:

BMUKS GZ.14.163/4-III/2/86 v. 31.10.1986

Das Kollegium des Landesschulrates für Salzburg hat in seiner Sitzung am 10.12.1986 zu o.a. Bezug wie folgt Stellung genommen:

Zu § 7a, Abs. 2:

Die genannte Schülerzahl ist von 10 auf 8 herabzusetzen.

Begründung:

Aus schulorganisatorischen Gründen werden Schüler verschiedener Bekenntnisse häufig in einer Klasse einer Schulstufe zusammengefaßt. Dies führt nicht selten dazu, daß durch die Abmeldung von ein bis zwei Schülern vom Religionsunterricht - manchmal sogar ohne Abmeldung - der Religionsunterricht in diesen Klassen nur im Ausmaß einer Wochenstunde gehalten werden kann.

Zu § 7a, Abs. 3:

Der letzte Satz soll lauten: In diesen Fällen gebühren den Religionslehrern die Bezahlung für eine Wochenstunde. Der letzte Halbsatz in der vorliegenden Fassung des Gesetzesentwurfes soll entfallen.

Begründung:

Der Entfall der finanziellen Vergütungen stellt für die betroffenen Religionslehrer eine ungebührliche Härte dar.

Der Amtsführende Präsident

*G. Schäffer*  
Prof. Mag. G. SCHÄFFER  
Abgeordneter zum Nationalrat

